

Anlage 2a

6. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 04.07.2012 folgende 6. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 beschlossen:

§ 1

Die Schulsatzung der Musikschule Hilden in der zuletzt gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 9

Anmeldung und Kündigung

9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das neue Schulhalbjahr hat spätestens zum 1. Juni und zum 1. Januar und jeweils für die Dauer eines Jahres zu erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ummeldung von einem bisher besuchten zu einem anderen Unterrichtsfach.

Kann die An- bzw. Ummeldung in diesem Zeitraum berücksichtigt werden, so bestätigt die Musikschule, dass der Schüler/die Schülerin zum Unterricht zugelassen ist. Die Zulassung gilt für ein Jahr bzw. bis zur Kündigung gemäß § 9.3 bis 9.5.

Kann die Anmeldung in diesem Zeitraum nicht berücksichtigt werden, verliert sie ihre Wirkung; für das nächste Jahr ist dann entsprechend Satz 1 eine neue An- bzw. Ummeldung erforderlich. Der Platz auf der Warteliste bleibt der Neuanschreibung bzw. Ummeldung erhalten.

9.2 Bei der durch die Schulleitung bestätigten An-/Ummeldung einer Schülerin oder eines Schülers für die „Musikalische Früherziehung“ bzw. „Musikalische Grundausbildung“ gilt das erste Vierteljahr des Schulhalbjahres als „Schnupperzeit“. Aus dieser „Schnupperzeit“ ergeben sich nach § 9.4 a) zusätzliche Kündigungsfristen.

Auswirkungen auf die Berechnung der Gebühren sind in der Gebührenordnung § 2, 1), a) geregelt.

Über die endgültige Übernahme nach der „Schnupperzeit“ entscheidet die Schulleitung. Als Ausschlussgründe gelten: unsoziales Gruppenverhalten, Lernverhalten etc., welche besonders ein Unterrichten in einer Gruppe stark behindern. Für die Anmeldung ist die Schriftform - bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten - erforderlich.

Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Teilnehmer und Zahlungspflichtigen.

Mit der Teilnahme besteht außerdem ein Einverständnis zur Verwertung der Audio- und Bildmitschnitte und der Veröffentlichung durch die Musikschule.

Die Bestimmungen dieser Schulsatzung und der Gebührensatzung der Musikschule, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler regelt, sind ihnen und den gesetzlichen Vertretern bei der Anmeldung bekannt zu geben.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Schulsatzung tritt am 01.02.1997 in Kraft. Die 6. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2013 in Kraft.